

Ausstellungsreglement ZOGA 2011

Allgemeines

1. Wichtige Termine

| | |
|--------------------------|---|
| 31. Januar 2011 | Frühbuchungspreisvorteil! |
| 30. April 2011 | Anmeldeschluss |
| 14. Juni 2011 | Bestellschluss für techn. Installationen |
| Mo, 17. Okt. 2011 | Beginn Standbau und Anlieferung von schweren Ausstellungsgütern |
| Mi, 19. Okt. 2011 | Anliefern und Einräumen der Ausstellungsgüter |
| Do, 20. Okt. 2011 | 17.00 Uhr Rundgang der Messeleitung 19.00 Uhr Aussteller-Abend Rundgang der geladenen Gäste. |
| Fr, 21. Okt. 2011 | 16.00 Uhr Eröffnung der Messe |
| So, 23. Okt. 2011 | 18.00 Uhr Schluss der Messe |
| Mo, 24. Okt. 2011 | Ausräumen der Stände um 11.00 Uhr fertig. |

2. Dauer und Öffnungszeiten

| | | |
|--|--------------|-------------------|
| Freitag, 21. Oktober – Sonntag, 23. Oktober 2011 | | |
| Geöffnet: | Fr, 21. Okt. | 16.00 – 22.00 Uhr |
| | Sa, 22. Okt. | 10.00 – 22.00 Uhr |
| | So, 23. Okt. | 10.00 – 18.00 Uhr |

3. Stand

Zur Messe werden alle Aussteller zugelassen, welche sich termingerecht anmelden und den Zahlungsverpflichtungen gemäss Reglement nachkommen. Über die Zulassung und Ablehnung von Ausstellern und Ausstellungsgütern sowie über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet allein die Messeleitung. Nach der Einteilung wird dem Aussteller die Hallen- und Platzzuteilung schriftlich bekanntgegeben. Die Tarife gemäss „Aussteller-Anmeldung“ und „Bestellformular technische Einrichtung“ beinhalten die Platz- und Materialmiete sowie Montage und Demontage inkl. Standrück- und Seitenwände. Wenn ein Aussteller einen eigenen Stand stellt, müssen nicht gewünschte bauliche Leistungen von der Messeleitung bewilligt werden. Als Grundlage dient das einzureichende Standbau-Layout. Die Minimalstandfläche beträgt 10m².

4. Anmeldung

Die Anmeldungen sind termingerecht vorzunehmen. Das Ausstellungsgut ist auf der Anmeldung zu beschreiben; nicht aufgeführte Artikel werden zur Ausstellung nicht zugelassen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

Die Anmeldung gilt mit Eingang der Anzahlung von CHF 1'000.-- als definitiv. Ein Platzzuteilungsanspruch besteht nicht.

5. Rücktritt

Nach Anmeldeschluss kann von der Anmeldung nur zurückgetreten werden, wenn die bestellte Fläche rechtzeitig an einen andern geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller hat eine Abfindung von Fr. 1'000.-- und allenfalls einen durch die neue Vermietung entstehenden Ausfall zu bezahlen.

6. Einteilung

Über Platzzuteilung und realisierbare Standgrösse entscheidet die Messeleitung. Zusicherungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Die Bestätigung der Messeleitung an die Aussteller gilt als verbindlich. Die Messeleitung behält sich in Ausnahmefällen nötige Standverschiebungen auch nach der Bestätigung ausdrücklich vor. Die effektiven Standmasse können bis zu +/- 10 cm von den Plänen abweichen.

7. Untermiete/Mitaussteller

Die Weitervermietung von Ständen an Drittaussteller ist untersagt. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine Anmeldung durch den Hauptaussteller und die Bestätigung durch den Veranstalter. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Exponate oder Werbeunterlagen, Adress- oder Hinweistafeln. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz inkl. Eintrag in der Messezeitung und unter www.zoga.ch. In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung abschliessend.

Ausstellungsaufbau

8. Standmaterial und Standgestaltung

Messeseits bestehen die Standwände aus 2.50m hohen, weissen, grauen oder schwarzen Rück- und Seitenwänden (Syma-System) und einer ca. 25cm hohen Gitter-Frontblende. An der Gitter-Frontblende wird der Name des Ausstellers angebracht.

Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht stören. Ausserhalb der gemieteten Flächen dürfen keine Waren, Reklamen etc. angebracht werden. Besondere Wünsche sind mit der Messeleitung abzusprechen. Leicht brennbares Material wie Stroh, diverse Stoffe etc. ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht zugelassen. Der Standboden ist mit einem geeigneten Belag zu versehen; Sand oder Kies sind nicht gestattet.

9. Auf- und Abbau

Während des Auf- und Abbaus ist das Messegelände nur mit Anlieferausweis zugänglich. Die Auf- und Abbauordnung wird den Ausstellern zusammen mit der Teilnahmebestätigung in der dort beiliegenden Ausstellerdokumentation zur Kenntnis gebracht. Diese enthält auch Regeln zur Abfallentsorgung. Den Anweisungen von Polizei und Bewachungsdienst ist Folge zu leisten. Behinderungen werden auf Kosten des Ausstellers aus dem Weg geschafft.

10. Technische Installationen

Technische Installationen für Wasser, Stromanschlüsse, Telefon, TV etc. **sind ausschliesslich bei der Messeleitung zu bestellen.** Alle entsprechenden Anschlüsse werden nach ZOGA-Tarif verrechnet, ungeachtet wer sie ausführte. Das Anschliessen von Apparaten, Spülbecken usw. wird nach Aufwand und Tarifen der ZOGA-Installateure verrechnet.

Die Preise für Elektrizität umfassen alle nötigen Installationen ab Sicherungs- oder Abzweigkästen, inkl. Material, fertig montiert. Andere als die auf dem Bestellformular aufgeführten Installationen werden nach Aufwand verrechnet. Zusätzlich benötigte Verlängerungskabel, Stecker, Kupplungen usw. werden separat verrechnet. **Es ist der Anschlusswert aller Apparate, Beleuchtungskörper etc., die an den Strom angeschlossen werden, anzugeben.** Aussteller, die nicht deklarierte Geräte anschliessen, haften für die Behebung von daraus entstehenden Schäden. Es ist darauf zu achten, dass nur SEV-geprüfte Apparate angeschlossen werden.

Spezialanschlüsse, z.B. für TV, Computer, Telefon- oder Breitband-Dienste, besondere Ansprüche und Anschlüsse sowie Änderungen werden separat in Rechnung gestellt.

11. Bestellung von technischen Einrichtungen

Die Bestellung der technischen Einrichtungen muss entsprechend der Terminvorgabe auf dem Bestellformular „technische Einrichtungen“ erfolgen. Unterlässt der Aussteller eine termingerechte Bestellung, wird der Stand mit einer Grundausrüstung, bestehend aus 1 HQI Metaldampflampe pro 4m², 1 Steckdose 230 V 10 A 2,3KW, ausgestattet.

Messebetrieb

12. Standanlässe / -aktivitäten

Anlässe / Aktivitäten an Messeständen wie künstlerische Darbietungen, Wettbewerbe, Warenverkäufe, Degustationen und ähnliches müssen in der Anmeldung beschrieben werden. Sie müssen von der Messeleitung bewilligt werden.

13. Standbetreuung

Die Stände sind während den offiziellen Messeöffnungszeiten zu betreuen. Aufdringliches oder störendes Anpreisen ist zu unterlassen. Die Standreinigung ist Sache der Aussteller. Abfall, welcher beim Auf- und/oder Abbau entsteht, muss vom Aussteller selber entsorgt werden. Sonntag, 23. Oktober 2011 vor 18.00 Uhr dürfen keine Ausstellungsstände geräumt werden!

14. Degustation- und Restauration

Die Auflagen der kantonalen Lebensmittelkontrollstelle sowie das Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

15. Musikvorführungen

Für eine allfällige Abrechnung mit der SUIISA ist der Aussteller selber verantwortlich.
SUIISA, Postfach 8038 Zürich, Tel. 044 485 66 66

Finanzielle und rechtliche Bestimmungen

16. Zahlung

Die Standmiete wird mit der Angabe der Platzzuteilung, die Kosten für **Standeinrichtungsmaterial nach Messeschluss fakturiert. Für verspätete Bestellungen werden Umtriebszuschläge von 20% berechnet.** Die Anzahlung wird mit der Standmiete verrechnet. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

17. Versicherung

Jeder Aussteller hat eine Versicherung gegen Sachbeschädigung und Diebstahl und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen, welche aus der Unterlassung dieser Versicherungen entstehen können.

18. Abräumen

Für nicht rechtzeitig abtransportierte Güter wird jede Haftung abgelehnt; die Berechnung von Lagergebühren ab drittem Tag nach Messeschluss ist vorbehalten.

19. Zuwiderhandlungen

Die ZOGA übt auf dem gesamten Areal von Aufbaubeginn bis Abbauende das Hausrecht aus. Wer Weisungen der Messeleitungen nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadensersatzansprüche von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Auf schriftliche Verwarnung hin kann die Messeleitung alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.

20. Verzicht auf Durchführung

Bei Verzicht auf Durchführung der ZOGA infolge nicht voraussehbarer wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse und höherer Gewalt oder erheblich erhöhter Risiken können die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche geltend machen.

21. Rechtskraft, Gerichtsstand

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellerreglement und die Bedingungen in allen Punkten. Mit Bekanntgabe der Platzzuteilung wird die Anmeldung bestätigt und damit rechtskräftig.
Gerichtsstand ist Zofingen.

Zofingen, im November 2010